



VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSTRUKTUREN

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Angebot	2
Art. 4 Grundsätze	2
Art. 5 Ziele der Betreuungsangebote	2
Art. 6 Aufgaben der Stadt	2
B. Rahmenbedingungen.....	3
Art. 7 Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals	3
Art. 8 Aufsicht.....	3
C. Subventionierungsmodell und Elternbeiträge.....	3
Art. 9 Subventionierungsmodell.....	3
Art. 10 Elemente der Betriebskostenberechnung	3
Art. 11 Elternbeiträge.....	3
D. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 12 Beschlussfassung und Aufhebung bisherigen Rechts.....	3

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen der Primarschule Uster.
- 2 Als Tagesstrukturen gelten die Angebote der schulergänzenden Betreuung.

Art. 2 Zweck

- 1 Diese Verordnung legt das Angebot an Tagesstrukturen fest und regelt die Elternbeiträge.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen werden vom Stadtrat bzw. von der Primarschulpflege im Betriebsreglement sowie von der Primarschulpflege und vom Stadtrat gemeinsam im Elternbeitragsreglement geregelt.

Art. 3 Angebot

- 1 Die Tagesstrukturen gewährleisten die lückenlose Tagesbetreuung mindestens von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr in der schulergänzenden Betreuung sowie die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 Sie umfassen folgende Angebote: Individuelle Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittags-/Abendbetreuung, Ferienhort.
- 3 Die Tagesstrukturen sind während 39 Schulwochen und 9 Schulferienwochen geöffnet.

Art. 4 Grundsätze

- 1 Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Die Anmeldung ist jeweils auf den Beginn eines Monats möglich mit einer Anmeldefrist von 30 Tagen.
- 2 Die Anmeldung in den Tagesstrukturen der Primarschule Uster ist freiwillig und entgeltlich.
- 3 Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- 4 Die Stadt Uster beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten.

Art. 5 Ziele der Betreuungsangebote

Die Betreuungsangebote der Primarschule Uster leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, berufliche Integration der Eltern, soziale und sprachliche Integration der Kinder, Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit der Kinder.

Art. 6 Aufgaben der Stadt

- 1 Die Stadt Uster unterstützt die Erziehungsberechtigten mit schulergänzenden Betreuungsangeboten im Sinne der Volksschulgesetzgebung.
- 2 Die Stadt Uster führt eigene Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

B. RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 7 Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals

- ¹ Für das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen gelten die Personalverordnung der Stadt Uster vom 17. Mai 1999 sowie die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 11. Januar 2000.
- ² Vorbehalten bleibt § 32e Abs. 2 Volksschulverordnung betreffend die alleinige Betreuung einer Klasse durch eine Lehrperson in der Tagesschule.

Art. 8 Aufsicht

Die Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht durch die Primarschulpflege.

C. SUBVENTIONIERUNGSMODELL UND ELTERNBEITRÄGE

Art. 9 Subventionierungsmodell

- ¹ Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Tagesstrukturen.
- ² Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungsangebot und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.
- ³ Die Mittel für den Betrieb der Tagesstrukturen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Globalbudget mit Leistungsauftrag bewilligt.

Art. 10 Elemente der Betriebskostenberechnung

Die Betriebskosten umfassen den Personalaufwand, den Betriebsaufwand und die Kosten für die Verpflegung.

Art. 11 Elternbeiträge

- ¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
- ² Die individuellen Elternbeiträge messen sich nach dem Elternbeitragsreglement.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Beschlussfassung und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- ² Mitteilung an den Stadtrat und an die Primarschulpflege zum Vollzug.



uster

Wohnstadt am Wasser